



Dr. Hans Reichhart

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/592 B  
23.09.2019

Unser Zeichen  
57-3780-1-19-13

München  
20.11.2019

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Johannes Becher vom 19.09.2019 betreffend Sprengstoffsuchgeräte - Sicherheitsdatenblätter**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich auf der Grundlage von Informationen der Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH (SGM) sowie der Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) wie folgt:

*zu 1. a) Welche generellen Vorschriften gibt es in Bezug auf Sicherheitsdatenblätter?*

Grundsätzliche Anforderungen über das Verfassen von Sicherheitsdatenblättern enthält Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) in Verbindung mit Anhang II (Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sog. REACH-Verordnung).

Spätestens ab dem 1. Dezember 2012 mussten Sicherheitsdatenblätter den durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010 geänderten Anforderungen entsprechen.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2015 erhielt der Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 die Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015.

*zu 1. b) Welchem Personenkreis müssen Sicherheitsdatenblätter zugänglich bzw. einsehbar sein?*

Sicherheitsdatenblätter sind den berufsmäßigen Verwendern von (gefährlichen) Stoffen und Gemischen zugänglich zu machen, um die für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Umwelt erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

Neben Beschäftigten der SGM, die Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen/Gemischen ausüben, sind dies auch Personen, die mit der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen befasst sind oder Betriebsanweisungen erstellen.

*zu 1. c) Welchen Inhalt müssen Sicherheitsdatenblätter aufweisen?*

Die unter Frage 1. a) genannten Vorschriften schreiben die nachfolgenden Inhalte vor.

1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens
2. Mögliche Gefahren
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
4. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
5. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
6. Handhabung und Lagerung
7. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
8. Physikalische und chemische Eigenschaften
9. Stabilität und Reaktivität
10. Toxikologische Angaben
11. Umweltbezogene Angaben
12. Hinweise zur Entsorgung
13. Angaben zum Transport
14. Rechtsvorschriften
15. Sonstige Angaben

*zu 2. a) Wofür sind Sicherheitsdatenblätter vorgeschrieben?*

In der Europäischen Union und in weiteren Ländern müssen Sicherheitsdatenblätter vom Lieferanten, Einführer und Hersteller von gefährlich eingestuftem Stoffen, von gefährlich eingestuftem Zubereitungen bzw. Gemischen, und von Zubereitungen/Gemischen, die gefährlich eingestufte Stoffe über bestimmte Konzentrationsgrenzen hinaus enthalten, zur Verfügung gestellt werden. Häufig werden auch für nicht als gefährlich eingestufte chemische Stoffe, Gemische und Erzeugnisse auf freiwilliger Basis Sicherheitsdatenblätter erstellt, um den Abnehmer der Produkte über bestimmte Eigenschaften zu informieren.

*zu 2. b) Welche Ausnahmen gibt es bzgl. Sicherheitsdatenblättern an besonders sensiblen Orten wie beispielsweise Flughäfen?*

Der Staatsregierung sind diesbezüglich keine Ausnahmen bekannt.

*zu 3. a) Wem liegen die Sicherheitsdatenblätter der im August 2015 am Flughafen München neu eingeführten Sprengstoffsuchgeräte der Typen Sniffer und Itemiser vor (bitte genaue Angabe, um welche Sicherheitsdatenblätter (Geräteteile, Zubehör etc.) es sich handelt und Abteilung o.Ä., der diese vorliegen)?*

Ein Sprengstoffsuchgerät ist kein Stoff oder Gemisch im Sinne der vorgenannten Definition, weshalb für ein Gerät auch kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist. Sofern das Gerät oder dessen Zubehör einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch enthält, muss ein Sicherheitsdatenblatt für den jeweiligen Stoff bzw. das Gemisch vorliegen. Dies betrifft bei den am Flughafen München verwendeten Sprengstoffsuchgeräten allenfalls Test- und Kalibrationsmaterialien, mit denen die Kontrollkräfte der SGM keinen Umgang haben. Zudem wird auf die Antwort zu Frage 3. b) in Drucksache 17/18915 verwiesen.

Die Sicherheitsdatenblätter für die genannten Test- und Kalibrationsmaterialien liegen der SGM, Abteilung Technik und der Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) vor.

*zu 3. b) Wer hat Anspruch auf Einsicht der Sicherheitsdatenblätter der am Flughafen München eingesetzten Sprengstoffsuchgeräte?*

Auf die Antworten zu den Fragen 1. b) und 3. a) wird verwiesen.

zu 3. c) *Können die Sicherheitsdatenblätter Abgeordneten des Bayerischen Landtags zugänglich gemacht werden?*

Dies ist möglich.

zu 4. a) *Wie oft wurden die Sicherheitsdatenblätter der Typen Sniffer und Itemiser von den Beschäftigten der SGM angefordert (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?*

Bei der Regierung von Oberbayern (Luftamt Südbayern) wurde keine Einsichtnahme in Sicherheitsdatenblätter angefragt. Der SGM liegen keine Aufzeichnungen über entsprechende Anfragen vor.

zu 4. b) *Wann wurden diese den anfordernden Beschäftigten zugänglich gemacht?*

Den Beschäftigten der SGM, die mit entsprechenden Tätigkeiten befasst sind, werden vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit die relevanten Sicherheitsdatenblätter zugänglich gemacht.

zu 5. a) *Mit welcher Begründung wird den Angehörigen der SGM, die im Arbeitsalltag mit den Sprengstoffsuchgeräten zu tun haben, die Einsicht in die Sicherheitsdatenblätter der Sprengstoffsuchgeräte am Flughafen München verwehrt?*

Auf die Antworten zu den Fragen 3. a) und 4. b) wird verwiesen.

zu 5. b) *Warum wird den Angehörigen der SGM, die auch bei Kalibrierungs- und Reinigungsarbeiten neben den Geräten stehen, die Einsicht in die Sicherheitsdatenblätter verwehrt?*

Auf die Antworten zu den Fragen 3. a) und 4. b) wird verwiesen.

zu 6. a) *Gelten die Regelungen aus der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) auch für die SGM?*

Da die SGM keinen der Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 4 GefStoffV erfüllt, gilt die Verordnung auch für die SGM.

zu 6. b) *Wenn ja, in welchen Bereichen des Flughafens gelten sie?*

Die Regelungen der Verordnung kommen in den Bereichen des Flughafens zur Anwendung, in denen ein Umgang mit Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen im Sinne der GefStoffV stattfindet.

*zu 6. c) Wenn ja, gelten sie in Bezug auf die am Flughafen München eingesetzten Sprengstoffsuchgeräte?*

Auf die Antwort zu Frage 3. a) wird verwiesen.

*zu 7. Wenn ja, welche Anforderungen ergeben sich daraus für den Betrieb der Sprengstoffsuchgeräte am Münchner Flughafen?*

Auf die Antwort zu Frage 3. a) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans Reichhart  
Staatsminister